



Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen der Stadt Marbach am Neckar

Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen in Marbach am Neckar in der Fassung vom 27. März 1980 mit Änderungen vom 6. Mai 1982 und 4. Oktober 1989, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss am 19.12.2024

-

§ 1 Geltungsbereich; Zweckbestimmung

1) Die Benutzungsordnung gilt für die Haffnerhalle, die Stadionhalle, die Gymnasiumturnhalle und deren Gymnastikraum, die Karl-Nusser-Halle und die Sporthalle Lauerbäumle und deren Gymnastikraum; sie gilt nicht für die Gemeindehalle Rielingshausen und die Sporthalle Rielingshausen. Diese haben eine gesonderte Benutzungsordnung. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Turn- und Sporthallen (einschließlich ihren Nebenräumen und Außenanlagen) aufhalten. Mit dem Betreten der Turn- und Sporthallen unterwerfen sich Benutzer und Zuschauer dieser Benutzungsordnung.

2) Die Turn- und Sporthallen dienen dem lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht der öffentlichen Schulen in der Stadt (nachfolgend Schulen genannt), dem Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine, Verbände und Organisationen (nachfolgend Vereine genannt) sowie den Sportveranstaltungen der Schulen und Vereine.

§ 2 Überlassung der Turn- und Sporthallen

1) Die Benutzung der Turn- und Sporthallen durch die Schulen bedarf für den lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterricht keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Belegungspläne auf. Dabei ist darauf zu achten, dass die einzelnen Unterrichtsstunden unmittelbar aneinander anschließen. Jede Stundenplanänderung, die sich auf die Benutzung der Turn- und Sporthallen auswirkt, ist der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.

2) Für den Übungsbetrieb der Vereine werden von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Beteiligten Belegungspläne aufgestellt, welche die Zeit und Dauer der Benutzung verbindlich festlegen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Belegungspläne entscheidet der Gemeinderat.

3) Mit dem Trainingsbetrieb darf erst begonnen und dazu die Beleuchtung eingeschaltet werden, wenn mindestens sieben Teilnehmer vorhanden sind. Ausnahmen sind insbesondere bei Einzelsportarten möglich. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung der

Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen der Stadt Marbach am Neckar

Seite 2

4) Anträge auf Überlassung der Turn- und Sporthallen für Sportveranstaltungen sind schriftlich und mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadtverwaltung zu stellen. Sie müssen Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer sowie die voraussichtlichen Teilnehmer- und Zuschauerzahlen der Veranstaltung enthalten. Die Turn- und Sporthallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Stadt die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt in diesen Fällen nicht verpflichtet. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs maßgebend. Meisterschaften der Verbände gehen, sofern Marbacher Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren und sonstigen Veranstaltungen vor.

§ 3 Benutzung

1) Beim Benutzen der Turn- und Sporthallen muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die jeweilige Turn- und Sporthalle erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

2) Für den Turn- und Sportunterricht können die Schulen neben den festeingebauten und beweglichen Turngeräten auch Kleingeräte wie Bälle, Sprungseile, Keulen usw. benutzen. Die aufsichtsführende Person ist dafür verantwortlich, dass diese Geräte vollständig und in einwandfreiem Zustand wieder zurückgebracht werden.

3) Die Vereine können die -festeingebauten sowie die größeren beweglichen Turngeräte mitbenutzen. Den Vereinen wird die Einbringung vereinseigener, für den Übungsbetrieb notwendiger Geräte und Gegenstände in die Halle gestattet. Diese sind nach näherer Weisung durch den Hausmeister oder dessen Stellvertreter in dem dafür vorgesehenen Raum aufzubewahren.

4) Die Benutzer bauen die Geräte selbst auf und ab und zwar unmittelbar vor und nach Beendigung des Turn- und Sportunterrichts, des Übungsbetriebes oder der Veranstaltung. Die aufsichtsführende Person hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu überprüfen.

5) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in den Turn- und Sporthallen hinweisen, ist, der Veranstalter anzugeben. Die Stadt kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt.

6) Eintrittskarten besorgt der Veranstalter auf eigene Kosten. Er bestimmt die Höhe der Eintrittskarten, informiert die Stadtverwaltung darüber und verkauft die Eintrittskarten. Dabei dürfen die festgesetzten Zuschauerhöchstzahlen, insbesondere auch bei der Tribüne in der Stadionhalle und in der Sporthalle Lauerbäumle nicht überschritten werden. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal und einen ausreichenden Sanitätsdienst.

Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen der Stadt Marbach am Neckar

Seite 3

7) Werden die Turn- und Sporthallen von nichtsporttreibenden Personen betreten, so hat der Verein bzw. der Veranstalter dafür zu sorgen, dass Schäden an den Fußböden und eine übermäßige Verschmutzung vermieden werden. Bei der Stadionhalle dürfen die Zuschauer nur das Foyer mit den Zuschauer-WC-Anlagen sowie die Tribüne betreten; das Betreten der restlichen Hallenbereiche ist für Zuschauer nicht gestattet.

8) Bauliche Veränderungen an oder in den Turn- und Sporthallen, insbesondere Änderungen der Spielfeldmarkierungen usw. sind nicht gestattet.

§ 4 Ordnungsvorschriften

1) Räume, Einrichtungen und Geräte der Turn- und Sporthallen sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Auf den Turn- und Sporthallenhöfen ist das Fußballspielen mit Rücksicht auf den Belag und die Gefährdung des Verkehrs verboten. Verboten ist auch das Anlehnen von Fahrrädern an die Wände der Gebäude.

2) Der Hausmeister und dessen Stellvertreter haben für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Sie üben als Beauftragte der Stadt das Hausrecht aus. Der Hausmeister und dessen Stellvertreter sind insoweit gegenüber den Benutzern sowie den Zuschauern und Besuchern weisungsberechtigt, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der betreffenden Turn- und Sporthalle und von den Außenanlagen zu weisen.

3) Die Umkleieräume dürfen nur unmittelbar oder über die dafür besonders vorgesehenen Eingänge betreten werden. Der Innenraum der Turn- und Sporthallen darf von den sporttreibenden Personen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

4) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen, dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind mit geeigneten Unterlagen (z.B. Sperrholzplatten mit mindestens 10 cm Durchmesser) zu versehen. Verantwortlich dafür ist die aufsichtsführende Person.

5) Die Anlagen für die Heizung, Beleuchtung und Klimatisierung sowie in der Stadionhalle, Karl-Nusser-Halle und Sporthalle Lauerbäumle die Trennvorhänge und die Tribüne in der Stadionhalle und Sporthalle Lauerbäumle dürfen nur vom Hausmeister oder dessen Stellvertreter bedient werden.

6) In der Stadionhalle ist dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter, soweit die Sitzplätze benötigt werden, beim Herausziehen und Hineinschieben der beweglichen Tribüne zu helfen.

Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen der Stadt Marbach am Neckar

Seite 4

7) Wird eine Turn- und Sporthalle vor Ablauf der vorgesehenen Zeit verlassen, so ist der betreffende Hausmeister oder dessen Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen. Das gleiche gilt, wenn auf die zugeteilte Zeit verzichtet wird.

8) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art ist in den Turn- und Sporthallen nicht gestattet. Ausgenommen davon ist der Verkauf von nichtalkoholischen Getränken, Bier und Wein in Bechern sowie von Nahrungsmitteln in geringem Umfang bei Wochenendveranstaltungen durch den Hausmeister im Foyer der Stadionhalle oder im Foyer der Sporthalle Lauerbäumle. Bei Turnieren und ähnlichen Veranstaltungen von mehr als 4 Stunden Dauer kann die Stadt im Einzelfall zulassen, dass anstelle des Hausmeisters der veranstaltende Verein solche Getränke und Nahrungsmittel auf eigene Rechnung verkaufen oder ausgeben darf. Der veranstaltende Verein hat in jedem Falle dafür zu sorgen, dass weder Getränke noch Leergut (Flaschen, Becher, Verschlüsse usw.) aus dem Foyer in die anderen Räume der Stadionhalle oder der Sporthalle Lauerbäumle gelangen und dass bei eigener Bewirtschaftung nach Abschluss der Veranstaltung das Foyer in einem ordentlichen und sauberen Zustand verlassen wird.

9) Die abendliche Benutzung der Hallen endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.30 Uhr.

10) Die Turn- und Sporthallen sind während der Oster-, Sommer- und Weihnachtsferien der Schulen geschlossen; Ausnahmen können im Einzelfall durch die Stadtverwaltung zugelassen werden.

11) Jeder Benutzer hat sich in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen. Verantwortlich für die Eintragung ist der jeweilige Aufsichtsführende. Einzutragen sind die Übungszeit, der Zustand der Halle bei der Übernahme und die während der Benutzungszeit vorgekommenen Beschädigungen sowie besondere Vorkommnisse.

§ 5 Verhalten in den Hallen

1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

2) Nicht gestattet ist insbesondere

a) das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in sämtlichen Räumen; eine Ausnahme gilt für das Foyer der Stadionhalle und der Sporthalle Lauerbäumle gemäß § 4 Abs. 8,

b) das Mitbringen von Tieren,

c) das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art in den Hallen und in den Nebenräumen,

d) die Inbetriebnahme nicht fest installierter Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspieler und Musikinstrumente usw., es sei denn, dass zu Übungen Musik erforderlich ist.

§ 6 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen der Stadt Marbach am Neckar

Seite 5

- 1) Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie den eingebrachten Sachen, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Turn- und Sporthallen abgestellte Fahrzeuge.
- 2) Fundsachen sind beim Hausmeister oder dessen Stellvertreter abzugeben.

§ 7 Haftung, Beschädigungen

- 1) Die sportliche Betätigung in den Hallen einschließlich den Nebenräumen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- 2) Die Stadt überlässt die Turn- und Sporthallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewallten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 3) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei der Anerkennung dieser Benutzungsordnung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 5) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Hallen verbrachten Gerätschaften und Gegenstände der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 6) Jeder Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Turn- und Sporthallen sowie an den Außenanlagen ist unverzüglich dem Hausmeister oder dessen Stellvertreter zu melden. Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an den Hallen, ihren Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch sie, ihre Mitglieder oder Beauftragten oder durch Teilnehmer an den Übungen oder Veranstaltungen entstanden sind. Die Schäden werden von der Stadt auf Kosten der Benutzer behoben.

§ 8 Verstöße

Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen der Stadt Marbach am Neckar

Seite 6

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung der Turn- und Sporthallen zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 9 Benutzungsentgelt

1) Die Benutzung der Turn- und Sporthallen einschließlich der Umkleieräume und Duschanlagen ist für den Turn- und Sportunterricht und für Sportveranstaltungen der Schulen unentgeltlich.

2) Die Erhebung eines Entgelts für die Benutzung der Turn- und Sporthallen einschließlich der Umkleieräume und Duschanlagen zu Sportveranstaltungen der Vereine wird gesondert in der Entgeltordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen in Marbach am Neckar geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft; die bisherigen Regelungen werden aufgehoben.

Marbach am Neckar, 20.12.2024
gez. Jan Trost
Bürgermeister